

Betreuungsvertrag

zwischen dem

Förderverein Wingertsberschule e.V.

Vorderer Rheil 12, 74889 Sinsheim

als Träger der Randzeit- und Nachmittagsbetreuung

und

den/ der/ dem Personensorgeberechtigten:

Herrn/Frau _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

1. Aufsichtspflicht

1.1. Für die Dauer der Betreuung in der Schule übertragen die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Schule die Aufsichtspflicht über das Kind. Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen der Aufsichtspflicht über die angemeldeten Kinder.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit Beginn der vereinbarten Betreuungszeit, bzw. morgens mit dem Ankommen Ihres Kindes im Betreuungszimmer.

1.2. Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg obliegt allein den Eltern. Der Förderverein hat grundsätzlich seine Pflicht erfüllt, wenn das Kind in der vereinbarten Weise aus der Betreuung entlassen ist.

1.3. Wenn Ihr Kind alleine nach Hause darf, muss die entsprechende Vereinbarung von Ihnen vorliegen. (siehe gesondertes Blatt)

2. Versicherungsschutz

2.1. Alle in der Betreuung aufgenommenen Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Betreuung stehen.

Hierzu gehören auch gemeinsame Ausflüge, Besichtigungen und Veranstaltungen.

2.2. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, eventuelle Unfälle Ihres Kindes auf dem direkten Weg zur und von der Betreuung unverzüglich mitzuteilen (spätestens am nächsten Tag), damit wir eine entsprechende Unfallmeldung machen können.

- 2.3. Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden an persönlichem Eigentum, wie z.B. Brillen, Kleidungsstücke, Spielzeug usw., wird keine Haftung übernommen. (Evtl. über die Versicherung vom BGV, welche über die Schule abgeschlossen ist)

6. Haftungsbeschränkung

Im Rahmen seiner Tätigkeit haftet der Träger für sich und seine MitarbeiterInnen sowie eventuelle Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen gegenüber den Kindern und Sorgeberechtigten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für persönliches Eigentum der Kinder und/ oder der Sorgeberechtigten. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für eine eventuelle Haftung der MitarbeiterInnen und/ oder Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

3. Abholberechtigung

- 3.1. Wenn Sie als Eltern eine andere Person zum Abholen des Kindes beauftragen, verpflichten sie sich, damit nur eine geeignete, zuverlässige, der Betreuung vorher schriftlich benannte Person zu betrauen.
- 3.2. Die Betreuerinnen sind berechtigt, die Übergabe des Kindes an eine Person zu verweigern, die die in Punkt 3.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die nach Einschätzung unserer Betreuerinnen nicht in der Lage ist, für einen sicheren Heimweg des Kindes zu sorgen.
- 3.3. Besitzt einer der bisher Sorgeberechtigten nicht mehr das uneingeschränkte Personensorgerecht über das Kind, kann von Seiten der Betreuung die Herausgabe des Kindes nur dann erfolgen, wenn der andere Personensorgeberechtigte, dem das Aufenthaltsbestimmungsrecht obliegt, vorher die Einrichtung informiert und schriftlich hierzu sein Einverständnis erklärt hat. (siehe gesondertes Blatt)
- 3.4. Die Abholberechtigte Person muss das 14. Lebensjahr vollendet haben.

4. Umgang mit Erkrankungen und Abwesenheit aus sonstigen Gründen

- 4.1. Beim Umgang mit Krankheiten gelten die selben Vorgaben wie die in der Schule. Wir bitten Sie, evtl. ansteckende Krankheiten an uns zu melden.
- 4.2. Bei Krankheit kann Ihr Kind die Betreuung nicht besuchen. Erkrankt das Kind während der Betreuungszeit in der Einrichtung, werden die Eltern informiert. Sie sind zum Wohl des Kindes verpflichtet, das Kind abzuholen bzw. von einer hierzu berechtigten Person abholen zu lassen.
- 4.3. Längeres Fernbleiben aus sonstigen Gründen muss ebenfalls umgehend mitgeteilt werden.

5. Umgang mit Medikamenten

5.1. Unsere Betreuerinnen dürfen den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Ist zur Beendigung einer medizinischen Behandlung bzw. bei chronischen Erkrankungen die Einnahme eines Medikamentes unbedingt erforderlich, muss eine vom Arzt ausgefüllte sowie unterschriebene Bescheinigung, in der genaue Angaben zum Medikament und dessen Dosierung angegeben sind, vorgelegt werden.

5.2. Jede Medikamentengabe erfolgt auf Gefahr und Risiko der Eltern.

6. Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages

6.1. Eine Kündigung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres (Dauer: 01.08. bis 31.07.) mit einer Frist von vier Wochen zum Schuljahresende möglich

6.2. Bei Übergang an die weiterführende Schule endet der Vertrag am 31.07. des entsprechenden Jahres.

6.3. Eine vorzeitige Kündigung ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende nur möglich bei :

- Umzug der Personensorgeberechtigten
- Erkrankung des Kindes, die einen weiteren Besuch der Betreuung nicht mehr möglich macht
- Sonstigen besonderen Umständen, die bitte schriftlich eingereicht werden zur Entscheidung durch die Vorstandschaft

6.4. Der Träger hat das Recht zur Kündigung des Vertrages mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende

- bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen, die das Festhalten am Vertrag als unzumutbar erscheinen lassen,
- wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Interesse des Kindes nicht mehr gewährleistet ist,
- bei einem Rückstand an Monatsbeiträgen von mehr als zwei Monaten und vergeblicher schriftlicher Zahlungsaufforderung,
- bei unentschuldigtem Fehlen eines Kindes von mehr als vier Wochen; die Zahlungsverpflichtung bleibt jedoch bestehen, solange der Platz freigehalten wird,
- bei Auflösung von Gruppen aufgrund der demographischen Entwicklung oder durch Veränderung der gesetzlichen bzw. kommunalen Vorgaben. Die Eltern werden rechtzeitig darüber informiert.

7. Auflösung des Vertrages

- 7.1. Der Förderverein und die Eltern können den Vertrag einvernehmlich auflösen, wenn der Wechsel in eine andere Einrichtung für das Kind aufgrund eines besonderen spezifischen Förderbedarfs erforderlich ist.

8. Datenschutz

Der Förderverein Wingertsbergschule Reihen e.V. kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig ist, personenbezogene Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten verarbeiten.

Dementsprechend wird er die Aufnahmedaten der angemeldeten Schüler von der Schule erhalten. Auch informieren sich der Förderverein Wingertsbergschule Reihen e.V. und die Schule im Fall der Abwesenheit eines Kindes aufgrund von Erkrankung gegenseitig. Hierzu erteilen die Sorgeberechtigten durch ihre Unterschrift am Ende dieses Vertrages ihre Einwilligung. Diese Einwilligung kann ohne Angabe von Gründen gesondert widerrufen werden.

Förderverein Wingertsbergschule Reihen e.V. gewährt den Schutz der im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages erhobenen und genutzten Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Die Grundlagen des Betreuungsvertrages werden mit den nachfolgenden Unterschriften anerkannt.

- 9.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

- 9.3. Dieser Vertrag ist in zwei gleich lautenden Exemplaren angefertigt und von den Vertragspartnern zu unterschrieben.
Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Änderungen bedürfen der Schriftform.

Datum: _____

Unterschrift Eltern: _____

Datum: _____

Unterschrift Förderverein: _____